



**Auszahlung der Corona-Prämie nach § 150a SGB XI an Arbeitgeber, deren
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Wege eines Werk- oder
Dienstleistungsvertrags oder einer Arbeitnehmerüberlassung sowohl in
Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen als auch in anderen
Bundesländern eingesetzt werden**

Das nordrhein-westfälische Kabinett hat am 26. Mai 2020 beschlossen, die Corona-Prämie gemäß § 150a Absatz 9 SGB XI aufzustocken. Das Auszahlungsverfahren an Arbeitgeber, die ihre Beschäftigten auch in Pflegeeinrichtungen außerhalb Nordrhein-Westfalens einsetzen, ist jedoch noch nicht abschließend festgelegt. Die Auszahlung der Landesaufstockung erfolgt daher nicht zusammen mit der Corona-Prämie der Pflegekassen, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Dies hat folgenden Hintergrund: Mittel des Landes können grundsätzlich nicht an Beschäftigte außerhalb Nordrhein-Westfalens geleistet werden. Eine Differenzierung der Geltendmachung nach Einsatzorten, die eine gemeinsame Auszahlung der Landesaufstockung zusammen mit der Corona-Prämie der Pflegekassen gewährleisten würde, ist ohne größeren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Hinsichtlich abweichender Auszahlungsverfahren stehen eine abschließende Entscheidung und die daran anknüpfenden Regelungen noch aus.

Wir bitten Sie daher um Verständnis. Die Geltendmachung der Corona-Prämie wird grundsätzlich als Geltendmachung für die Landesaufstockung gewertet. Weitere Informationen folgen, sobald das Verfahren feststeht.